

Rentenrecht kostenneutral angleichen

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) und zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Renteneinheit verwirklichen – Lebensleistung anerkennen“ und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Renteneinheit vollenden – Gleiches Rentenrecht in Ost und West“

11. Mai 2017

Zusammenfassung

Die geplante Angleichung von ost- und westdeutschem Rentenrecht ist ein wichtiger Schritt zur Vollendung der deutschen Einheit. Allerdings sollte die Angleichung kostenneutral erfolgen, so wie es der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wiederholt vorgeschlagen hat. Sofern dennoch am geplanten Gesetzentwurf zur Herstellung eines einheitlichen Rentenrechts festgehalten werden soll, müssen die Kosten der Angleichung zumindest vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Denn soweit die Renten in den neuen Ländern über die Lohnentwicklung hinaus angehoben werden, handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Verwirklichung der deutschen Einheit, die somit nicht alleine von den Beitragszahlern, sondern von allen Bürgern aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Verhindert werden muss zudem der sich nach dem Gesetzentwurf ergebende drastische Anstieg des Höchstbeitrags in den neuen Ländern um voraussichtlich 50 % bis 2025.

Im Einzelnen

1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Das Ziel, ein im Osten und Westen einheitliches Rentenrecht zu schaffen und sämtliche Differenzierungen zwischen den bisherigen

Rechtskreisen Ost und West abzubauen, ist richtig. Das aktuelle Rentenrecht führt zu einer sachlichen nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Versicherten, die bei vielen Bürgerinnen und Bürgern in Ost und West auf Unverständnis stößt.

Allerdings sollte diese Angleichung aufkommensneutral umgesetzt werden und nicht – wie nach dem Gesetzentwurf – zusätzliche Kosten von bis zu 3,9 Mrd. € jährlich verursachen. Wie eine aufkommensneutrale Angleichung erfolgen kann, hatte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erstmals in seinem Jahresgutachten 2008 (Randnummern 624 bis 645) aufgezeigt. Auch in seinem aktuellen Gutachten (2016) weist der Sachverständigenrat erneut auf seinen Vorschlag zur Umsetzung der Angleichung des Rentenrechtes hin (Randnummer 609). Nach dem Vorschlag des Sachverständigenrats für eine „besitzstandswahrende Umbasierung“ müssten dazu nur die den Renten und Rentenanwartschaften in den alten und den neuen Ländern zugrundeliegenden Entgeltpunkte auf der Grundlage eines neuen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwerts umgerechnet werden. Künftige Rentenanwartschaften würden dann auf der Grundlage bundeseinheitlicher Rechengrößen erfolgen. Kein Rentner würde dabei schlechter gestellt und allen Versicherten blieben die erreichten Rentenanwartschaften in voller Höhe erhalten. Das Konzept des Sachverständigenrats



vermeidet nicht nur die hohen Kosten des Vorschlags des Gesetzentwurfs, sondern könnte zudem bereits kurzfristig und damit sehr viel schneller für ein gesamtdeutsches Rentenrecht sorgen. Nach dem Entwurf sollen die Unterschiede zwischen Rentenrecht West und Ost dagegen erst 2025 beseitigt sein.

Auch mit Blick auf die Verteilungswirkungen ist der im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschlag fragwürdig: In den alten Ländern wird kaum zu vermitteln sein, warum noch einmal bis zu 4 Mrd. € jährlich zusätzlich für die Rentner in den neuen Ländern aufgebracht werden sollen, obwohl die Versichertenrenten dort im Durchschnitt rund 20 % höher sind als in den alten Ländern. Angesichts der klaren Vorteile des Vorschlags des Sachverständigenrats ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Konzept im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wird und auch noch nicht einmal unter „C. Alternativen“ dargestellt ist.

Sollte dem Vorschlag des Sachverständigenrats dennoch nicht gefolgt werden, müssen die Kosten der geplanten Angleichung der Renten in Ost und West systematisch korrekt aus Steuermitteln finanziert werden. Denn soweit die Renten in den neuen Ländern über die Lohnentwicklung hinaus angehoben werden, handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Verwirklichung der deutschen Einheit, die somit nicht von den Beitragszahlern, sondern von allen Bürgern aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Zu Recht hatte das Bundesarbeitsministerium dies auch so in dem von ihm im November 2016 vorgelegten „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ vorgesehen. Deshalb darf es jetzt nicht dabei bleiben, dass die Finanzierung der Kosten doch in erheblichem Umfang zu Lasten der Rentenversicherung und damit auch der Beitragszahler gehen soll. So belaufen sich laut Gesetzentwurf die Gesamtkosten der Angleichung bis 2024 auf bis zu 15,7 Mrd. €, von denen nur 2,4 Mrd. € aus zusätzlichen Bundeszuschüssen finanziert werden sollen.

Außerdem muss verhindert werden, dass es im Zuge des Angleichungsprozesses zu drastischen Zusatzbelastungen von Arbeit-

gebern und Beschäftigten in den neuen Ländern kommt. Die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze Ost an die Beitragsbemessungsgrenze West hätte zur Folge, dass der Höchstbeitrag für Arbeitgeber und Versicherte zur Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2017 bis 2025 – d. h. binnen 8 Jahren – um 50 % steigen würde (2017: 1065,90 €, 2025: 1595,80 €, Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze nach Rentenversicherungsbericht 2016). Hinzu käme noch ein ebenfalls kräftiger Anstieg der Zusatzbelastung beim Beitrag zur Bundesagentur für Arbeit um knapp 40 % von 171 € auf 237 €, weil auch hier die Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden soll. Diese kräftige Sonderbelastung von Arbeitgebern und Beschäftigten in den neuen Ländern muss zumindest begrenzt werden. Statt die Beitragsbemessungsgrenze Ost außerordentlich anzuheben, könnte die Beitragsbemessungsgrenze West solange „eingefroren“ werden, bis die Beitragsbemessungsgrenze Ost das gleiche Niveau erreicht hat.

2. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Das von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene und aus Steuermitteln zu finanzierende Zuschlagssystem, mit dem der Wertunterschied zwischen den Rentenwerten in Ost und West für im Osten Deutschlands erworbene Rentenanwartschaften bis zum 1. Juli 2018 sukzessive ausgeglichen werden soll, bis die Löhne und Entgelte im Osten annähernd das Westniveau erreicht haben werden, ist abzulehnen. Statt das Rentenrecht zwischen Ost und West endlich zu vereinheitlichen, würde die Herstellung eines gesamtdeutschen Rentenrechts auf ungewisse Zeit verschoben und – je nach Lohnentwicklung – sogar gar nicht erreicht. Die Ungleichbehandlung zwischen Ost und West würde sogar noch verschärft: Obwohl die durchschnittlichen Versichertenrenten ohnehin im Osten höher sind als im Westen, würden sie durch einen Zuschlag noch weiter angehoben. Auf der Grundlage des aktuellen Lohnniveaus würden ostdeutsche Beitragszahler für gleich hohe Beiträge dann sogar rund 12 % höhere Rentenansprüche erwerben als westdeutsche Versicherte.



3. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Ziel des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, alle maßgeblichen Bezugsgrößen zur Erstellung und Berechnung der Renten in Ost und West schnellstmöglich zu vereinheitlichen, ist zu begrüßen, da damit schneller als nach dem Regierungsentwurf die bisherige Ungleichbehandlung von ost- und westdeutschen Versicherten beendet würde. Der beste Weg, um dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch der genannte Vorschlag einer besitzstandswahrenden Umbasierung des Sachverständigenrats (s. unter 1.). Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen würde hingegen die gesetzliche Rentenversicherung mit zunächst fast 3 Mrd. € jährlich belasten und die derzeit bestehenden Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Durchschnittsrenten noch weiter erhöhen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de